

So ist heute für Deutschland die Möglichkeit zu seiner Politik großen Erfolges in geradezu hervorragender Weise gegeben. Aber wird das deutsche Volk diese Befreiung begreifen und verstehen?

Offenbar gibt es zwei Arten Politik zu treiben: eine vorläufige, zwar gewinnhafte, aber vor allem klügeligen Wegen zurückzuführende, und eine fähige Politik der selbstbestimmten Tat, die das Schicksal eines, das Schicksal zu gewinnen, der aber in der Weltgeschichte zuerst immer die Palme zu gewinnen pflegt. Niemand hat die beide Arten, Politik zu treiben, einmal treffender charakterisiert als der geistreiche, aber vor großen Entschlüssen zurückweichende König Friedrich Wilhelm IV. Als die Deputation der Frankfurter Nationalversammlung ihm im Jahre 1849 die deutsche Kaiserkrone anbot, da wies er auf die Gefahren hin, die für ihn und sein Land erwachsen würden, wenn er dem Königtum der Frankfurter Versammlung entspräche. Als dann aber einer der Deputierten darauf erwiderte, die Gefahr sei nicht für das Haus Hohenzollern eine heftigere Sonne gewesen, da sagte der edle, nachsinnende Fürst: „Wenn Sie diese Worte an Friedrich den Großen gerichtet hätten, ja, das würde für Mann gewesen. Aber was Friedrich der Große gekannt hätte, das kann ich nicht. Ich will nur sein, was ich sein kann: ein guter, gerechter Fürst.“

An dieser Antwort des geistreichen preussischen Königs sind mit klaren Worten die beiden Arten, Politik zu treiben, auszusprechen. Eine „gute und gerechte“ Politik ist gewiss etwas Herrliches. Aber sie genügt nicht in den entscheidenden Stunden der Völkergeschichte, sondern hier muß jene Politik eines Friedrichs des Großen einleiten, auf die der unglückliche König, wie mit einer Wucherung auf die fünfzigsten Seiten seines großen Buches, hinweist. Seine großen kritischen Tage der Völkergeschichte, seine Entscheidungselbstmutter und Selbstenkündigung; da ist mit einer „guten und nachsinnenden Politik“ allein nicht gekamert, sonst gehen solche Tage wirkungslos und ungenutzt vorüber, oder endigen, wie damals im Jahre 1849, mit kläglichen Katastrophen.

Die große Zukunftfrage wird also sein, ob wir Deutschen bereit sind Friedenspolitik im Stille Köpfe Wilhelm I. und seines großen Vereters Bismarck treiben wollen, oder ob jene sagende Klugheit uns leiten wird, die im Jahre 1849 nicht verlor.

Die Behandlung deutscher Kriegsgefangenen in Rußland

Berlin, 19. Dez. Die russische Regierung beauftragte seit geraumer Zeit viele Tausende von Kriegsgefangenen am Bau der Marmar-Strasse bei der Kola-Halbinsel. Die traurigen Umstände, unter denen die dort befindlichen Kriegsgefangenen zu leben hatten, und deren Wirkung auf die Opfer zu zeigen, sind der Öffentlichkeit bekannt. Die deutsche Botschaft in Petersburg hat nach den gegebenen Protokolle eine Botschaft zu erzielen verstanden, so genauen, als Berechtigung 1000 russische Offiziere in ein Mannschaftslager zu überführen und sie dort einer besonders humanen Behandlung zu unterziehen. Die russische Regierung antwortete hierauf mit der Versicherung, daß am 15. November sämtliche Kriegsgefangenen, die russischen Offiziere in Rußland gefangen in Mannschaftslager ablegt und der gleichen Behandlung wie diese russischen Offiziere in Deutschland unterworfen wurden.

Kürzlich ist es, nach der deutschen Regierung auf einer weiteren Verhandlung und Verhandlung der von ihr beauftragten Vertreter, daß der hochwürdige Vermittler der Präsidenten des Schwedischen und des Dänischen Rotes Kreuzes, Herr Königlich-Dänischer Kommandant von Schweden und des Prinzen Waldemar von Dänemark gelangen, eine Einigung herbeizuführen.

Nach einer Mitteilung des Haren wird vom 1. Januar a. St. sich sein Kriegsgefangenen mehr in den Gebieten der Marmar-Strasse an der Kola-Halbinsel befinden. Gleichgültig hat der Zar den Befehl gegeben lassen, daß mit der Bergungsbemühungen gegenüber den deutschen Offizieren ein Aufhören eintritt. Andererseits hat Generalmajor von Deutsche Kaiser angeordnet, daß möglichst die 1000 russischen Offiziere in Offiziersgefangenenlager zurückgebracht und wieder in vollem Umfange als Offiziere behandelt werden.

Den hohen Präsidenten des Schwedischen und des Dänischen Rotes Kreuzes sollen hierauf die deutschen Offiziere, die durch ihre Vermittlung zu befreien befähigt wurden, welche die entsetzten Folgen für die Kriegsgefangenen ihrer Länder hätten herbeiführen können.

Der russische Friedensvertrag an unserem Friedensangebot

Petersburg, 18. Dez. (Meldung der Petersburger Telegramm-Agentur). Im Reichstage ist der Führer der Rechten, der ehemalige Justizminister Schidlovskij nach der Diskussion den Übergang zur Tagesordnung vor und verlas eine Erklärung, in der er unter anderem sagte, daß Rußland und seine tapferen Krieger den Frieden, den, was sie nötig hatten, durch die Intervention der Alliierten, die in der Schlacht von Tannenberg, nicht geworden wären. Der Redner beauftragte die Regierung zu ihrem festen Entschluß, die bewundernswürdigen Friedensangebote Deutschlands mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Dank unseren toten Soldaten

Berlin, 19. Dez. Gestern fand im Reichstagsgebäude die Begründung des Reichstages für Kriegsopfer, dessen Schirmherrlichkeit der preussische Kriegsminister übernommen hat. Seit der Zweck des Verbandes ist, Kriegspatenten anzuwenden, die gewollt sind, durch Übernahme der Befreiung für eine Kriegspatente einen Teil ihrer Dankeschuld an unsere Krieger, die für die Ehre der Vaterland geopfert haben, an ihren Kindern abzutragen. Der im Reichstagsgebäude verlesene Zentralaufruf des Reichsverbandes wählte einen Vorstand, an dessen Spitze Generalmajor Reiter von Langemann und Lieutenant, Direktor des Bergbau- und Bergbau-Departements in Berlin, steht. Der Zentralaufruf beriet die Statuten des Reichsverbandes und den Entwurf zu Richtlinien für die Ausbildung von Kriegspatenten. Der Vorstand wurde ermächtigt, auf Grund der in der Ausprobier herangezogenen Wünsche, Statuten und Richtlinien einseitig aufzustellen.

Zürückiger Verehrlichkeit

Konstantinopel, 19. Dez. Antischer Bericht vom 18. Dezember. Der Reichstag hat sich nicht von Bedeutung ereignet.

An den anderen Fronten hat sich nichts von Bedeutung ereignet. In der Dardanellen haben unsere Truppen zusammen mit denen der Verbündeten die energische Befreiung des Reiches fortgesetzt. Sie machten am 15. und 16. Dezember über Kumburdaß Befreiung.

Der Stellvertretende Oberbefehlshaber.

Verband über die Antwort an die Mittelmächte

Paris, 19. Dez. Nachdem Briand im Senat auf die Interpellation befragt über die Methoden der Regierung erwidert hatte, indem er an die deutsche Intervention erinnernd, die es den Alliierten ermöglicht, sich zu organisieren, und dann auszusprechen, was die Regierung getan habe, um das Aufstehen der Bemühungen durchzuführen, wachte er sich den deutschen Friedensangebot an und erklärte, niemand lasse sich durch das deutsche Angebot täuschen. Was man die bei der letzten Antwort den Mittelmächern zur Kenntnis bringen, daß es unmöglich sei, die Friedensbedingungen an zu nehmen. Das Friedensangebot sei der letzte Schritt, den Deutschland zu tun wolle. Es wolle den Alliierten erweisen, daß der Krieg ihm aufgegeben worden sei, während er schon fast 40 Jahren bei den Deutschen die schreckliche Sache gewesen sei, die den Sieg sicher zu haben geglaubt hätten.

Briand erinnerte in seinen weiteren Ausführungen nochmals an die Rede des deutschen Reichstages, von dem er sagte, daß sein Entschluß ihn zur Berechnung der Zusammenarbeit und Beziehungen habe, worauf er hinzusetzte: Deutschland werde von den Alliierten die Verantwortung für die Entfesselung des Krieges zu tragen haben. In der letzten Sektion des Reichstages erklärte Briand nicht nur an die Alliierten der Schwäche, sondern auch eine neue Seite. Er sagte mit den Worten: Die Alliierten, die man sich bei der Friedensangebot erweist, wird während unserer tapferen Kämpfe und würdig der Alliierten sein. Clemenceau verlangt im Namen der Oberkommission den Wiedereintritt des Senats als Gegenmittel, da seine Interpretation in öffentlicher Sitzung nicht bestritten werden sollte. Der Senat beschloß einstimmig, die Sitzung am 20. Dezember zu verschieben, die Alliierten gegen die öffentliche Sitzung ablehnen wollte.

Die Prüfung der Verträge über Kriegslieferungen

Berlin, 19. Dez. Heute trat die in Verfolg eines Beschlusses des Reichstages vom 7. Juni 1916 vom Reichskanzler berufene Kommission zur Prüfung der Verträge über Kriegslieferungen an ihrer ersten Sitzung im Reichstagsgebäude zusammen. Der vom Reichskanzler mit der Leitung der Kommission betraute Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Helfferich leitete die Verhandlungen mit folgenden Worten ein:

„Ich eröffne die Sitzung und heiße Sie, meine Herren, herzlich willkommen. Ich hoffe, daß Ihre Arbeit die unumfassendste und sorgfältigste sein wird und nicht unglücklich sein wird. Die Prüfung von Verträgen über Kriegslieferungen im Wert von vielen Milliarden Mark ist eine Aufgabe, wie sie in der Welt noch nicht zu bewältigen war. Die Aufgabe muß bewältigt werden, schon um unserer Rasse das Vertrauen zu erhalten, daß in diesen Geschäften alles mit rechten Dingen zugeht, daß nach vernünftigen Grundsätzen verfahren wird, daß die Personen, die die jeweilige Geschäfte zu bearbeiten haben, dem Ruf der deutschen Beamtenwürde Ehre machen, daß mit den Lieferanten in jeder Hinsicht umgegangen wird, daß eine gewissenhafte Kontrolle da ist und daß Beschränkung, wie sie bei Geschäften üblich sind, zu zurecht kommen unumvermeidlich ist, ihre Herabsetzung finden.“

Die große Aufgabe ist mit den üblichen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, nicht zu lösen. Die verbindlichen Bestimmungen haben sich deshalb bereit erklärt, in Uebereinstimmung mit dem Reichstag einen neuen Weg zu betreten. Sie erwarten, daß die Aufkommenarbeit mit dieser Kommission sich als der richtige Weg bewähren wird.“

Der Herr Staatssekretär erinnerte sodann an die Vorgänge bei Einbringung der Prüfungskommission. In gleicher Weise sei auch bei Bildung dieser Kommission verfahren. Die Prüfung von Verträgen des Reichstages habe der Herr Reichskanzler nach Benehmen mit den einzelnen Parteien veranlaßt. Ihren Wünschen sei Rechnung getragen. Vertreter der beteiligten Parteien seien in die Kommission berufen. Die etwaige Auslegung von Schwerefällen in die Hände der Verwaltung des Reichstages und dem Laufe der Verhandlungen obhängig zu machen sein. Die Arbeiten der Kommission dürften die Rechnungsprüfung durch den Reichstag an sich nicht beeinträchtigen. Die Kommission werde die Angelegenheiten der Kommission in der Weise zu betreiben, die die laufenden Dienstgeschäfte nicht durch zu große Belastung der ohnehin mit ihren Kräften außerordentlich angelegenen Beamten und Offiziere mit Arbeiten der Kommission beeinträchtigt werden. Die unmittelbaren Erfordernisse des Krieges würden allem anderen vorgehen. Während des Krieges werde eine Einzelprüfung sämtlicher Lieferungsverträge nicht möglich sein. Vielleicht könnten Stichproben gemacht werden. Der Herr Staatssekretär bot die Mittel der Kommission im Ausmaß, so sie sich, wenigiens für die Dauer des Krieges, auf eine Kennzeichnung der für den Inhalt der Verträge maßgebenden allgemeinen Grundsätze beschränken, oder sich nach auf die Prüfungen von Einzelfällen einstellen wollten, die hierzu besonders Veranlassung geben.

An der anschließenden Erörterung beteiligten sich die Abgeordneten der verschiedenen Parteien. Der Ausführenden des Herrn Staatssekretär wurde im wesentlichen einstimmt. Von einer Seite wurde der Wunsch geäußert, der amende Vertreter des Reichstages möge Auskunft über die Art der Prüfungen von Lieferungsverträgen durch den Reichstag geben. Ausgleich wurde die Prüfung von Einzelfällen für erstinstanzig erklärt. Sie würde auch im Hinblick auf die Vermehrung der Rechnen bei neueren Vertragsverhältnissen neben dem allgemeinen von Proportionen und Risiken abzuwenden. Von anderer Seite wurde erklärt, daß besonders Aufklärung über die gewaltigen Preissteigerungen in den ersten Monaten des Krieges auf die einzelnen Bundesstaaten gegeben werde.

Die Kommission einigte sich dahin, daß in der nächsten Sitzung zunächst sei über einen Besonderen Besonderen Grundriss für den Inhalt von Lieferungsverträgen einmündlich und an der Hand schriftlicher Unterlagen mitgeteilt werden sollten, ferner, daß Einzelfälle, die in der Öffentlichkeit zu Bedenken und Meinungsäußerungen Anlaß gäben, schriftlich von der Kommission mitgeteilt dem Reichstag den mitzuteilen seien, der sie den ständigen Dienststellen zur Prüfung und Mitteilung des Reichstages aufstellen und sie sodann, nach Gegenständen geordnet, der Kommission behufs Beratung vorzulegen werde.

Preiserhöhung für Brennstoffe

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ berichtet: Der Vorstand des Deutschen Städtebundes tagte am 18. Dezember d. J. in Berlin. Er hat sich mit einer Eingabe vom 20. November d. J. an den Reichstag über die Brennstoffpreise befaßt. Die Brennstoffpreise für Kohlenindustrie beabsichtigt die Preiserhöhung für Brennstoffe bei dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Daraufhin hat er von diesem folgenden Bescheid vom 18. Dezember d. J. erhalten:

„Die Gründe, die der Vorstand gegen die von den Beteiligten beabsichtigte Preiserhöhung für Brennstoffe geltend macht, hat die Reichsregierung eingehend erörtert. Sie besteht nicht das Gerücht der Bedenken, die den Vorstand in der Kohlenindustrie gerade jetzt entgegensteht, wo es besonders wichtig ist, weitere Belastungen in der Lebenshaltung von der heimischen Bevölkerung nach Möglichkeit fern zu halten. Auf der anderen Seite ist es im vorliegenden Sinne für unabweisbar geboten, daß der infolge der Entwertung seiner Leistungsfähigen Reichsregierung unter sehr schwierigen Umständen arbeitende heimische Kohlenbergbau den gesteigerten Anforderungen, die für die Zweck der Kriegswirtschaft an die Förderung gestellt werden, voll zu entsprechen vermag. Um dies zu können, muß er in der Lage sein, vor allem seiner bei abnehmender Kohlenförderung die Lebenshaltung zu erhalten. Ihre Preissteigerung durch die Abnahme der Produktion von Lebensmitteln durch die Abnahme der Produktion von Kohlen, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden. Demnach ist die Preissteigerung, die der Kohlenindustrie durch die Abnahme der Produktion von Lebensmitteln durch die Abnahme der Produktion von Kohlen, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden. Demnach ist die Preissteigerung, die der Kohlenindustrie durch die Abnahme der Produktion von Lebensmitteln durch die Abnahme der Produktion von Kohlen, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden.“

Unter dem Einfluß der erörterten Gründe arbeitet a. B. schon ein Teil nicht nur der Kohlenindustrie, sondern auch der Kohlenindustrie, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden. Demnach ist die Preissteigerung, die der Kohlenindustrie durch die Abnahme der Produktion von Lebensmitteln durch die Abnahme der Produktion von Kohlen, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden.“

Die von der Kohlenindustrie, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden. Demnach ist die Preissteigerung, die der Kohlenindustrie durch die Abnahme der Produktion von Lebensmitteln durch die Abnahme der Produktion von Kohlen, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden.“

Die von der Kohlenindustrie, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden. Demnach ist die Preissteigerung, die der Kohlenindustrie durch die Abnahme der Produktion von Lebensmitteln durch die Abnahme der Produktion von Kohlen, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden.“

Die von der Kohlenindustrie, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden. Demnach ist die Preissteigerung, die der Kohlenindustrie durch die Abnahme der Produktion von Lebensmitteln durch die Abnahme der Produktion von Kohlen, die die Kohlenindustrie zu haben und sie am gegenüber dem starken Rückgang der Kohlenindustrie an sich zu stellen. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenüber einer angemessenen Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Erhöhung, die sei allgemein, aber nicht in Bezug auf die Produktion im Inlande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Sachverständigen vorgelegten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preussischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im Reichstag eingereichten Erklärungen bestätigt worden.“

Die Aufhebung des Silbendienstes

Berlin, 19. Dez. An der heutigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Uebertragung bestimmungen an den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Silbendienst, und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausfüllung des Gesetzes über den vaterländischen Silbendienst.

Verrent

London, 19. Dez. „Lloyd's“ meldet, daß der königliche Erzherr „Ward“ von einem deutschen U-Boot versenkt und die Befreiung von dem Dampfer „Capri“ an Land gebracht worden ist. Der italienische Dampfer „Alon“ (2084 Tonnen) wurde verrent.

Bern, 19. Dez. Nach einer Meldung von „Welt Journal“ aus Cherbourg ist der englische Dampfer „Ocean Prince“ beim Vorbeifahren die Bombe abgeworfen, keine Veranlassung durch den Schiffsbesitzer „Cantone“ gerichtet.

Walhalla-Theater
 Letzte 6 Tage! 8 Uhr 7383
Dresdner Viktoria-Sänger
 Neu!
„Weihnachten im Unterstand“

Donnerstag, den 21. Dezember, 1/29 Uhr
 spricht im Saale des St. Nikolaus (Ritzschstr. 9-11)
 Herr Stadtprediger Dr. Viktor Koth
 aus Hermannstadt über
Die Schlacht von Hermannstadt.
 Zu diesem öffentlichen Vortrag lädt der Verein für das Deutsch-
 tum im Ausland in Gemeinschaft mit dem Hallischen Ver-
 band, Allg. Deutschen Sprachverein, Deutschen Arbeiter-
 und Hallischen Kolonialverein.
 Eintritt frei. 7383

Für Schüler mit schlechter Handschrift
 wird von hiesigem Lehrer während der Weihnachtsferien nach
 neuesten, höheren Erfolgs versprechenden System ein
Schönheitskursus
 abgehalten. Preis 3 M.
 Bei genügender Beteiligung auch je ein
Kursus für Erwachsene und Schülerinnen.
 Anmeldungen unter Z. 626 an die Geschäftsstelle d. Stg. 7387

Herren-Anzüge
Herren-Paletots
Herren-Joppen
Herren-Hosen
Herren-Pelzwesten
 in reicher Auswahl aus wirklich guten Stoffen und
 gebührender Verarbeitung habe ich noch zu vorrätigen
 Preisen an Lager für Herren
 bis zum festlichsten Derrn. 7384
Otto Knoll Nachf.
Herrnmoden
 Seibaisersstraße 36, gegenüber dem „Roten Hohl“.
 Tel. 6710.

Voranzeige!
 Ab Freitag, 22. Dezember 1916:
Astoria-
 Lichtspielhaus
 Alte Promenade 11a. Fernspr. 5788.
 „Der vierte Siegerklassenfilm“

„Rübezahls Hochzeit“
 in 1 Vorspiel und 4 Akten. 7380
Passage-
 Theater
 Leipzigerstr. 88. Fernspr. 1224.
Asta Nielsen
 im Film
„Aschenbrödel“
 Ein ergreifendes Drama aus dem Leben.

Zu Gunsten des Kriegsleibesdienstes!
 Bisher wurden diesem Zweck aus dem Reinertrag
 über 250000 M. zugeführt.
Apollo-Theater.
 Täglich 7 1/2 Uhr abends:
 Das feidgraue Spiel in drei Akten:
„Der Hias“ in neuer Auffassung 7384
„Weihnachten im Felde!“
 Mitwirkende nur Offiziere und Mannschaften
 hiesiger und bayerischer Ersatztruppenteile,
 sowie Damen der Gesellschaft
 Preise der Plätze und Vorverkaufsstellen wie bekannt.
 Die Aufführungen im Apollo-Theater vom
 18.-21. d. Mts. dienen zur Beschaffung von
 Gaben für Angehörige der im Felde
 stehenden Hallischen Truppenteile sowie
 in hiesigen Lazaretten liegende Verwandete.
Ausstellung
„Mutter und Säugling“
 im arohen Sitzungssaal der Landbestreckerkammer
 Merseburg, Weiße Mauer,
 vom 17. bis 27. Dezember täglich von 10 Uhr früh bis 7 Uhr
 abends geöffnet.
 Vaterländischer Frauen-Verein Merseburg-Land.
 Fhr. v. Wilmowski. 7385

Stadt-Theater
 Donnerstag, den 21. Dez. 1916.
 Anf. 7 1/2 Uhr. Ende 10 Uhr.
Rigoletto.
 Oper von G. Verdi.
 Freitag: Der Biberpelz.
Auswärtige Theater.
 Leipzig.
 Neues Theater: Donnerstag: **Damlet.**
 Magdeburg.
 Stadt-Theater: Donnerstag: **Die Schneider von Schönau.**
 Weimar.
 Hof-Theater: Donnerstag: **Das Mädchen des Kremlins.**
 Erfurt.
 Stadt-Theater: Donnerstag: **Die Weiße im Märchenland.**
 Zahnpraxis Zimmermann.
 Seibaisersstr. 24, Tel. 4830.
 (im Walhalla). 9-12, 4-7.

Die schönsten
Weihnachts-
Geschenke
 sind: 7379
Ringe, Broschen,
Armbänder, Kolliers,
Broschen-Medallions,
Manschettenknöpfe,
 welche man preiswert und
 vorteilhaft kauft bei
R. Voss, Geisstr. 14,
Goldschmied.
 Eigene Gold- u. Juwelen-
 Fabrikation.
 Werkstatt mit elektr. Betrieb.

Die schönsten
Weihnachts-Geschenke
 finden Sie in unserer Abteilung für
Pelzwaren.
 Sehr grosse Auswahl in
Kragen, Kolliers, Kravatten, Tierformen,
Muffen, Pelzhüten, Kinder-Garnituren,
Marabu-Kragen u. Muffen. Feder-Rüschen.
 Moderne Garnituren in Plüsch und Astrachan
 für Damen und Kinder.
 Ohne Bezugschein käuflich.
Brummer & Benjamin
 Große Ulrichstraße 22-23.

Kinder-
Leibchen

 gestrickt, Trikot, Dreil,
 porös und Reform,
 für jedes Alter passend.
H. Schneewachtl,
 A. & F. Ebermann,
 Halle (S), Gr. Steinstr. 84.

Erneuerten,
Verkobbten
 (anstatt Varnickeln)
 von Metallgegenständen
 jeder Art führt aus
 Ferdinand Hassengier,
 Metallwarenfabr., Barfüsserstr. 3,
 Fernruf 1190. Geogr. 1539.
 August 1916. 7397
 Büro Max Schimmelpenning,
 G. m. b. H. mit Detektiv-Abteil.
 Berlin W 50, Rurflurtenbaum 17.

Gegründet 1853
 Schönes Weihnachtsgeschenk!

Handschuhe
 in Leder, auch gefüttert.
F. C. Siebert,
 untere Leipzigerstr. 9, gegenüber der
 Kirche.
„Krawatten“
 große Auswahl.
 Hosenträger, Kragen, Manschetten usw.
 Alice ohne Bezugschein. 7381
 - Fernruf 2868 -

Warnung.
 Seit einiger Zeit werden aus Grundstücken, deren Besitzer ihre Rücken-
 abfälle dem Hallischen Hausfrauenbund zugelegt haben, diese unheimlich von
 Andern abgeholt; zum Teil unter dem Vorwand, diese Abfälle für den
 Hallischen Hausfrauen-Bund zu besorgen. Wir warnen diese Entnehmer vor
 ihrem Vergehen, alle uns bekannt werdenden Fälle teilen wir der Polizei mit.
 Die Grundstückbesitzer und auch Mieter bitten wir, darauf zu achten,
 daß unsere Sammelwagen ein Schild mit dem Namen Hallischer Hausfrauen-
 Bund tragen und nur diese begleitenden Frauen ein Recht zur Entnahme der
 Rückenabfälle haben.
Hallischer Hausfrauen-Bund G. V.
 Stimmen
 von Klatschen und Hüpfen
 wird verwehrt und aus dem
 Großen Braunschweigstr. 22 II.
Wratzke u. Steiger, Hoflieferanten
 Juwelen - Gold - Silber. Poststr. 9/10. 7399

Zuckerwäsen
Original-Friedrichswerther Hochzucht-Futterrübe, Zuckerwalze

Große Widerstandsfähigkeit gegen Dürre, Frost und Krankheiten —
Hocherträge —
Hoher Nährwertgehalt — Beste Futterqualität —
Leichtes Roden — Höchster Kälteeintrag.

Bei einem Sortenbauversuch in Mitteldeutschland, ausgeführt im Jahre 1912 durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, ergab die Zuckerwalze „Zuckerwalze“ 200,5 Ztr. Trockensubstanz vom Zelter, während die noch angelegten 9 anderen Hochzuchten im Durchschnitt nur 178,4 Ztr. lieferten.

Die Futterrübe ermöglicht und durch Fütterung großer Mengen Rohwerts von der Mähensicherheit besonders legt, da wir vom Weltmarkt abgesehen sind, die Erhaltung unserer Viehbestände, Reichlicher Anbau von ertragsreichen, bis zum Juni halbbaren Gebälbrüben

Die neue Inhalt- und höherertragsreiche Futterrübe
Heber Futterrübenbau (Kulturangeleitung usw.) und Sonderangebot in Futterrüben-
lamm „Zuckerwalze“
bitte von meinen Viehverkäufern oder, wo nicht vertreten, direkt einzuordern.

Staatsgut Friedrichswerth 131 (Thür.). Ebnard Weber, Dersogl. Domänenrat

Deutsche Kriegs-Ausstellung
Leipzig 1916/17

Meßplatz 7401
Mit Hilfe der Heeresverwaltung vom Bosten des Roten Kreuzes
November bis Februar. Geöffnet von 10-7 Uhr
Eintrittspreis:
50 Pfg. für Erwachsene. — 25 Pfg. für Kinder und Militär.

Neue Seradella
verkauft in an
Verbraucher
mit Nr. 52, — pro Ztr. ab Station und bitte um deutliche Aufträge
Jacob Levy, Schürerstr. 11.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.)

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Preisermessungsgesetz vom 4. Juni 1916, in dem auf Grund des Preisermessungsgesetzes über den Preisermessung vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) befreit werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelswesens gemäß der Bekanntmachung zur Forthaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Bon dieser Bekanntmachung werden betroffen:
a) alle Kalbfelle (auch Tresterfelle),
b) alle Schaf- und Lammfelle,
c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Beberlings-, Rib- und Zidelfelle),
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den bestellten Gebieten und in den Klassen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle berichtigten Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Unerläuglich: Auch Felle, die von gefallenen oder gestöten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtsseitig aeltertes Gefälle.
Rechtsseitig aeltertes Gefälle sind diejenigen Säute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 11/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind. Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleiter Mitteneinheitsstelle) für die im § 3 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.
Der Höchstpreis bei Rib- und Tresterfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit der Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleiter Mitteneinheitsstelle) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.
Anmerkung: Es ist bringen zu beachten, daß der Höchstpreis berichtigte Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleiter Mitteneinheitsstelle) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 11/11. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Veräußerungsart entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Veräußerungsgeschäften zu voll zu rechnen.

Mit Geltendmachung bis zu einem Jahre und mit Bestätigung bis zu zehn und mehr oder mit einer dieser Fristen wird bestimmt:

- wer die festgesetzten Höchstpreise übersteigt;
- wer einen anderen zum Inhalt eines Vertrages aufzudeckend, durch den die Höchstpreise übersteigert werden, oder sich in einem solchen Vertrag erhebt;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufzudeckung (§ 2 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bestellungslos, beschlagnahmt oder veräußert;
- wer der Aufzudeckung der zulässigen Gebilde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Verträge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zulässigen Preisen gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zahlvereinbarungen gegen Nummer 1 oder 2 3 ist die Bestrafung mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um dem der Höchstpreis übersteigert worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 übersteigert werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehnmal den Betrag, so ist auch in diesem Falle die Bestrafung mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um dem der Höchstpreis übersteigert worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 übersteigert werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehnmal den Betrag, so ist auch in diesem Falle die Bestrafung mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um dem der Höchstpreis übersteigert worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 übersteigert werden sollte.

Die Bestrafung ist auch dann erlassbar, wenn der Täter die Bestrafung nicht anerkennt, wenn er die Bestrafung nicht anerkennt, wenn er die Bestrafung nicht anerkennt, wenn er die Bestrafung nicht anerkennt.

b) Höchstpreis für nicht rechtsseitig aeltertes Gefälle.

Nicht rechtsseitig aeltertes Gefälle sind diejenigen Säute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 11/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Geltendmachung der Veräußerungserlaubnis auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gemacht worden ist. Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleiter Mitteneinheitsstelle) für die im § 3 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreise.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:
Kalbfelle, gefalzen 2,30 M für 1 kg Grümgewicht, trocken 2,20 M für 1 kg Trodengewicht,
Tresterfelle, gefalzen 2,20 M für 1 kg Grümgewicht, trocken 2,10 M für 1 kg Trodengewicht.
Schaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0,75 kg Grümgewicht
vollwollige 2,70 M für 1 kg Grümgewicht, halblange 2,40 M für 1 kg „ kurzwollige 2,20 M für 1 kg „
Blößen und Scherlinge 2,00 M für 1 kg unter 0,75 kg Grümgewicht 2,00 M für 1 kg

Schaf- und Lammfelle, volltrocken höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 M für 1 kg Trodengewicht, „ mindestens 0,30 kg, „ 0,30 kg wiegend, 4,80 M für 1 kg Trodengewicht, „ 0,40 kg „ vollwollige 5,00 M für 1 kg „ halblange 5,25 M für 1 kg „ kurzwollige 5,25 M für 1 kg „ Blößen und Scherlinge 4,80 M für 1 kg

Ziegenfelle, einseitigstschl. Bod-, Beberlings-, Rib- und Zidelfelle, volltrocken höchstens 0,30 kg wiegend, 2,50 M für ein Fell, „ mindestens 0,21 kg, „ 0,30 kg „ 3,00 M „ „ 0,31 kg, „ 0,50 kg „ 3,75 M „ „ 0,51 kg, „ 0,70 kg „ 5,00 M „ „ 0,71 kg, „ 0,85 kg „ 6,50 M „ „ 0,86 kg, „ 1,10 kg „ 7,50 M „ „ 1,11 kg, „ 1,30 kg „ 8,50 M „ „ 1,31 kg, „ 1,50 kg „ 9,50 M „ „ 1,51 kg und darüber „ 10,00 M „

§ 4. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschritten), ohne Schweifbein und kurzhaarig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.
- Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unregelmäßiger Schritt (s. B. auf einer an dem Fell befestigten Piedmarke oder Holzmarke, durch Stempelabdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- Bei Kalbfellen:**
a) für gefalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgesetzt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall insgesamt 5 vom Hundert, für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern insgesamt 10 „ für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 „

* Bis zu zwei tiefen Schichten oder Renden oder Höhern. Faustfelle.
** Zwei Schichten, die zu je zwei tiefen Schichten oder Renden oder Höhern. Faustfelle.

Bei Tresterfellen:

außerdem für Eingefalzen (bis fünf offene) 20 vom Hundert, bei Bauern- und Wälderfellen außerdem 20 „
Schäufelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Eingefalzen) 30 „
Brodelle (Felle, die zwar lassen, die matte Stellen haben, grünlich oder lichter) sind 50 „
c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf 15 vom Hundert, langfüßig 5 „ langfüßig mit Klauen 10 „ mit Schweifbein 2 „

2. Bei gefalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grümgewicht oder 0,4 kg Trodengewicht:

- für gefalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgesetzt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Wälder- und Sterbingsfelle um 30 Pf. für das Kilogramm Grümgewicht oder um 75 Pf. für das Kilogramm Trodengewicht, für Schäufelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel,
c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert, mit Horn 5 „ mit Knochen 5 „

3. Bei Ziegenfellen (auch Bod- und Beberlings-, Rib- und Zidelfellen):

- für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Höher im Abfall, zerstreute Stellen am Rand) 10 vom Hundert, für schwere Beschädigung (verfälscht, bis zwei Kerben oder Höder oder Höher oder zerstreute Stellen im Kern) 15 „ für Schäufelle (Felle, die grünlich oder stark kräftig sind, die mehr als zwei Höder oder mehr als zwei Höder haben oder stark verfälscht sind) um ein Drittel, für Schaumstiegen „ zwei „
b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert, mit Horn 5 „ mit Knochen 5 „

§ 6. Festsetzungsbedingungen.

Die Höchstpreise decken die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Vorzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Zinseszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Entgeltung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Veräußerungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtsseitig aeltertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Beberlingsfelle, Berlin W. 9, Budaerstraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält ich mir vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Geldsätze erhöhen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/11. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Tresterfelle) beziehen; im übrigen bleibt sie in Kraft.

Maabesburg, den 20. Dezember 1916.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armee-Korps.
Frdz. von Vonder.

General der Infanterie, à la suite des Aufklärer-Batt. Nr. 2.

Jede Drucksache
Liefen wir — vom einfachsten Briefbogen und Briefumschlag bis zum feinsten Illustrations- und Vielfarben-
druck. Rufen Sie bitte unseren Vertreter, Fernsprecher 7801.
Buchdruckerei Otto Thiele (Halle'sche Zeitung),
Halle (Saale), Leipzigerstraße 61/62.

